

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/87dfe087-8a5e-37c8-a254-17180bad2c6d>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| Titel | Zivilprozessordnung |
| Redaktionelle Abkürzung | ZPO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 310-4 |

§ 308 ZPO - Bindung an die Parteianträge

(1) ¹Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. ²Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

(2) Über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.

